



I601-5195.2

Düsseldorf, den 30.10.2001

Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung

Die
der rb-TeamWork
Personaldienstleistung GmbH
Bruchstr. 20

47829 Krefeld

vertreten durch

die Geschäftsführerinnen
Frau Claudia Reetz und
Frau Miriam von Below-Lemken

am 15.03.1999 erteilte Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung wird hiermit gem. § 291 Abs. 1 in Verbindung mit § 294 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 595) mit

Wirkung vom 15.03.2002

verlängert.

Die Erlaubnis ist ab 15.03.2002 unbefristet gültig.

Vermittlungsbereich

Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Arbeitsvermittlung aller Berufe und Personengruppen mit Ausnahme der Arbeitsvermittlung von

- Künstlern und Artisten,
- Fotomodellen, Werbetypen, Mannequins und Dressmen,
- Doppelgängern,
- Stuntmen,
- Discjockeys,
- Berufssportlern,
- Personen, die in Au-pair-Arbeitsverhältnissen tätig werden

innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von und nach anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

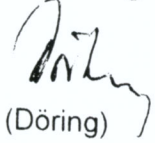
Die Erlaubnis **kann** aufgehoben werden, wenn die Vermittlungstätigkeit während eines Zeitraumes von länger als zwei Jahren nicht ausgeübt worden ist (§ 295 Satz 1 SGB III).

Die Erlaubnis **ist** aufzuheben, wenn

- die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis von vornherein nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind oder
- der Vermittler wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen gesetzliche Bestimmungen oder eine Auflage der Bundesanstalt für Arbeit verstoßen hat (§ 295 Satz 2 SGB III).

Diese Urkunde ist Eigentum der Bundesanstalt für Arbeit und auf Verlangen dem Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen zurückzugeben.

Im Auftrag


(Döring)

D. S.

